

Schützengesellschaft »Gemütlichkeit« Olching e.V.



1887

Satzung



**Schützengesellschaft
„Gemütlichkeit“ Olching e.V.
1887**

**Geändert und beschlossen auf der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) am
15.02.2020**

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen ‚Schützengesellschaft „Gemütlichkeit“ Olching e.V.‘ Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fürstenfeldbruck eingetragen.

1. Sein Sitz ist in Olching.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Pflege und Förderung des gemeinschaftlichen Schießsports nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes,
 - b) die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
 - c) die Ausrichtung von und Teilnahme an Wettbewerben und Meisterschaften,
 - d) die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums.
2. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden auf Antrag lediglich die im Interesse des Vereins erwachsenen Auslagen erstattet.

§4 Mitgliedschaft in anderen Institutionen

1. Der Verein ist unmittelbares Mitglied im Bayerischen Sportschützenbund e.V. und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V.
2. Über die Mitgliedschaft zu weiteren Verbänden, Vereinen oder Arbeitsgemeinschaften entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Schützenmeisteramt (Vorstandschafft). Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Die Mitgliedschaft wird erst gültig mit Eingang des Mitgliedsbeitrags.
2. Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
2. Der Austritt ist dem 1.Schützenmeister schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen diese Satzung, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens verstoßen hat. Der Ausschluss ist auch zulässig, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den 1.Schützenmeister oder 1.Schatzmeister das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages oder einer Umlage um mehr als ein Jahr im Rückstand ist.

- a) Den Ausschluss spricht das Schützenmeisteramt durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene zwei Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.
- b) Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Schützenmeister zugehen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a) an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechts teilzunehmen, wobei das Wahl- und Stimmrecht ab vollendetem 18. Lebensjahr besteht,
 - b) den Schießsport zu betreiben und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten,
 - b) den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag und etwaige Umlagen zu bezahlen; Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt.
 - c) die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt oder der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten.

§8 Organe

Organe des Vereins sind

- a) das Schützenmeisteramt,
- b) die Mitgliederversammlung.

§9 Das Schützenmeisteramt (Vorstandschaft)

1. Das Schützenmeisteramt besteht aus dem
 - o Vorsitzenden mit der Bezeichnung „1. Schützenmeister“
 - o Dessen Stellvertreter mit der Bezeichnung „2. Schützenmeister“
 - o Schatzmeister
 - o Schriftführer
 - o Vereinssportleiter
 - o Jugendsportleiter
2. Dem Schützenmeisteramt obliegt die Leitung des Vereins. Es ist insbesondere zuständig für
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - b) die Aufstellung der Jahresberichte und des Rechnungsabschlusses,
 - c) die Festlegung der Veranstaltungen des Vereins und deren Vorbereitung,
 - d) die Wahrnehmung aller Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Schützenmeister, der 2. Schützenmeister und der Schatzmeister. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der Genannten gemeinschaftlich vertreten.
4. Das Schützenmeisteramt wird in der Erledigung seiner Aufgaben von einem „Beirat“ unterstützt. Dem Beirat gehören an
 - a) die Mitglieder des Schützenmeisteramtes (Vorstandschaft)
 - b) stellv. Schatzmeister,
 - c) stellv. Schriftführer
 - d) stellv. Vereinssportleiter,
 - e) stellv. Jugendsportleiter,
 - f) Jugendleiter (von der Jugendversammlung gewählt)
 - g) Waffen- und Gerätewart,
 - h) Beisitzer

5. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt wird alle 3 Jahre. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Beirates vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet die Nachwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen statt. Eine Personalunion ist zulässig.
6. Vorstandssitzungen finden regelmäßig, Vorstandssitzungen mit Beirat mindestens zweimal im Jahr statt. Die Termine werden im Vereinskalendar veröffentlicht. Das Schützenmeisteramt oder deren Vertreter sind unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Stellvertreter haben nur Stimmrecht, wenn die Vertretenen nicht anwesend sind.
7. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss des Schützenmeisteramtes können Vereinstätigkeiten – vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten – entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrages und unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommen- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden. Dies gilt auch für die Festlegungen im Zusammenhang mit dem sogenannten Ehrenamts-Freibetrag nach §3 Nr.26a EStG.

§10 Der Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Ihre Aufgabe ist es, etwaige Unstimmigkeiten unter den Vereinsorganen und Vereinsmitgliedern nach Möglichkeit zu schlichten.

§11 Die Mitgliederversammlung

1. Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung, die jährlich einmal zu Beginn des Geschäftsjahres bis zum 31. März stattfindet.
2. Bei Bedarf können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden. Weitere Mitgliederversammlungen sind innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies von der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder einem Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen. In dringenden Fällen, die in der Einladung anzugeben sind, kann die Einladungsfrist auf 1 Woche abgekürzt werden.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1.Schützenmeister, bei Verhinderung seinem Stellvertreter, dem 2. Schützenmeister und bei dessen Verhinderung dem Schatzmeister. Soweit die Vorsitzenden nach ordnungsgemäßer Einladung zur Mitgliederversammlung nicht zur Verfügung stehen, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Festsetzung des Jahreshaushaltsplanes,
 - b) die Entgegennahme der Jahresberichte einschließlich des Rechnungsabschlusses und des Kassenprüfungsberichts,
 - c) die Entlastung des Schützenmeisteramtes,
 - d) die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
 - e) die Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Beirates, sowie deren Stellvertreter,
 - f) die Wahl der Kassenprüfer,
 - g) die Wahl des Ältestenrats,
 - h) die Abwahl von Mitgliedern des Schützenmeisteramtes,
 - i) die Entscheidung über Satzungsänderung oder Satzungsneufassung,
 - j) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
 - k) die Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - l) die Entscheidung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die ihr vom 1.Schützenmeister vorgelegt werden,
 - m) die Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben, die sich durch diese Satzung ergeben.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung beim 1. Schützenmeister schriftlich eingehen.

7. Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer haben nach Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung einschließlich der Belege zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Prüfungstermin ist mit dem Schatzmeister abzustimmen. Bei vermuteten Unregelmäßigkeiten können auch unvermutete Kassenprüfungen durchgeführt werden.

§13 Wahlen und Abstimmungen

1. Bei Neuwahlen ist das Schützenmeisteramt immer schriftlich zu wählen. Alle Anderen können offen gewählt werden. Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt.
2. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Sitzungsleiter zu ziehende Los.
3. Beschlüsse der Organe werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder gesetzlich keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen) gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Satzungsbeschlüsse können nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Tagesordnung die Auflösung zur Entscheidung stellt. Der Beschluss zur Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Zur Verschmelzung des Vereins gelten diese Bestimmungen ebenso.
2. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens sieben Mitglieder zur Weiterführung des Vereins entschließen.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins - nach Erfüllung der Verpflichtungen - an die Stadt Olching, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Schützenjugend innerhalb der Stadt Olching zu verwenden hat.

§15 Beurkundung von Beschlüssen

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Schützenmeisteramtes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen und zu archivieren. Die Niederschrift ist dem entsprechenden Organ bekannt zu geben.

§16 Schützenjugend

1. Die Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bilden die Schützenjugend. Sie scheidern aus dieser mit Ende des Kalenderjahres aus, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden.
2. Die Schützenjugend führt und verwaltet sich selbstständig nach Maßgabe der Satzung und der Jugendordnung. Der Verein stellt ihr im Rahmen des Haushaltplanes Mittel zur Verfügung, über die sie in Eigenständigkeit entscheidet. Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten. Es kann Beschlüsse, die gegen die Satzung verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, so entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.
3. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung, die durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen ist, wenn sie nicht gegen Sinn und Zweck der Satzung verstößt.
4. Die Jugendversammlung wählt den Jugendleiter.

§17 Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form gewählt sind, werden im allgemeinen Sprach- und Schriftgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

§18 Datenschutz

Die Daten der Mitglieder werden gemäß den Bestimmungen für den Datenschutz nur für die Belange des Vereins verwendet. Näheres regelt die Datenschutzrichtlinie.

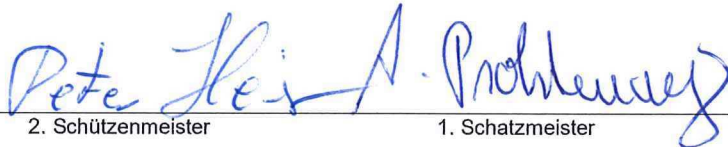
§19 Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fürstenfeldbruck rechtswirksam. Die bisherige Satzung vom 14.01.2012 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Olching, den 15.2.20



1. Schützenmeister



2. Schützenmeister

1. Schatzmeister

Der Vorstand versichert, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderungen und die unveränderten Bestimmungen mit der zuletzt eingereichten Satzung übereinstimmt. Satzung errichtet am 19.11.1985 und zuletzt geändert am 15.02.2020.